



Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

ISM-Rundschreiben Nr.: 02/2011

- Betreff:** Verfahren für die Unterweisung, einschließlich Instruktionen, für den Umgang mit behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität
- Referenz:**
- ISM Code 1.2.3, 6.3, 6.5, 7, 8
 - Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 1177/2010;
 - MSC /Circ. 735
- Anmerkung:** Dieses Rundschreiben gilt für **Fahrgastschiffe** und ist an Bord der betroffenen Schiffe mitzuführen.
- Datum:** 29.04.2011

Dieses Rundschreiben informiert Schiffseigner, Manager, Durchführungsbeauftragte und Kapitäne von deutschen Fahrgastschiffen über Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 hinsichtlich zu entwickelnder Verfahren für die Unterweisung, einschließlich Instruktionen, für Umgang, Hilfeleistung und Hilfeleistung in Notfallsituationen mit behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Definitionen (Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 1177/2010)

Der Ausdruck "behinderter Mensch" oder "Person mit eingeschränkter Mobilität" bezeichnet Personen, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen einer anderen Behinderung oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Aufmerksamkeit und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an ihre besonderen Bedürfnisse erfordert.

Unterweisung und Instruktionen der Mitarbeiter hinsichtlich Umgang, allgemeine Hilfeleistungen sowie Hilfeleistungen im Notfall

Durch die betroffenen Betreiber von Fahrgastschiffen sind gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 geeignete Verfahren für die Unterweisung von Besatzungsmitgliedern und anderer Mitarbeiter für den Umgang mit behinderten Menschen zu entwickeln. Die Verfahren sind im Rahmen der Safety Management Systeme umzusetzen. Bei der Erarbeitung der Verfahren sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Schulungsinhalte und -umfang

- A.** Unterweisung, einschließlich Instruktionen, zur Sensibilisierung für den **Umgang** mit behinderten Menschen (Verordnung 1177/2010 Anhang IV Teil A)

Dies umfasst:

- Sensibilisierung und angemessenes Verhalten gegenüber Fahrgästen mit körperlichen Behinderungen, sensorischen Behinderungen (Hör- und Sehbehinderungen), versteckten Behinderungen oder Lernbehinderungen, einschließlich der Unterscheidung der verschiedenen Fähigkeiten von Personen,

deren Mobilität, Orientierungs- oder Kommunikationsvermögen eventuell eingeschränkt ist;

- Hindernisse, denen behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gegenüberstehen, darunter die Haltung von Mitmenschen, konkrete/physische und organisatorische Barrieren;
- anerkannte Begleithunde, unter Berücksichtigung der Rolle und der Bedürfnisse eines Begleithunds;
- Umgang mit unerwarteten Situationen;
- soziale Kompetenz und Methoden der Kommunikation mit Schwerhörigen sowie Personen mit Seh-, Sprech- und Lernbehinderungen;
- allgemeine Kenntnis der IMO-Empfehlung für die Gestaltung und den Betrieb von Fahrgastschiffen entsprechend den Bedürfnissen älterer und behinderter Personen. (MSC/Circ.735)

B. Unterweisung, einschließlich Instruktionen, für **Hilfeleistungen** für behinderte Menschen (Verordnung 1177/2010 Anhang IV Teil B)

Dies umfasst:

- Hilfeleistung für Rollstuhlfahrer beim Umsetzen in den und aus dem Rollstuhl;
- Hilfeleistung für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die mit anerkannten Begleithunden reisen, unter Berücksichtigung der Rolle und der Bedürfnisse dieser Hunde;
- Techniken für die Begleitung von Fahrgästen mit Sehbehinderungen sowie für den Umgang mit und der Beförderung von anerkannten Begleithunden;
- Kenntnis der Arten von Hilfsmitteln für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und des sorgfältigen Umgangs mit diesen Hilfsmitteln;
- Nutzung von Ein- und Ausstiegshilfen, Kenntnis der geeigneten Verfahren für die Hilfeleistung beim Ein- und Aussteigen, die die Sicherheit und Würde von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität wahren;
- Verständnis für die Notwendigkeit zuverlässiger und professioneller Hilfeleistung. Auch Bewusstsein für das Gefühl der Verletzlichkeit, das behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität wegen ihrer Abhängigkeit von der geleisteten Hilfe während der Reise möglicherweise empfinden;
- Kenntnisse in erster Hilfe.

C. Unterweisung, einschließlich Instruktionen, für **Hilfeleistungen** für behinderte Menschen **in Notfallsituationen** (MSC/Circ. 735 Abs. 19)

Dies umfasst:

- Notwendige Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallplanung
- Methoden für die Evakuierung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Zu unterweisende Besatzungsmitglieder und andere Mitarbeiter

1. Unterweisung und Instruktionen gemäß Punkt A, B und C:

Alle Besatzungsmitglieder und andere Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter aller anderen ausführenden Parteien, die behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unmittelbar Hilfe leisten.

2. Unterweisung und Instruktionen gemäß Punkt A und C:

Alle Besatzungsmitglieder und andere Mitarbeiter, die sonst für die Buchung oder den Verkauf von Fahrscheinen oder für das Ein- und Ausschiffen zuständig sind, einschließlich der Mitarbeiter aller anderen ausführenden Parteien.

Unterweisungsintervalle und Dokumentation

Die Reederei hat sicherzustellen, dass die oben genannten Unterweisungsinhalte allen betroffenen Mitarbeitern vermittelt werden und dass die Unterweisungen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Zum Nachweis der durchgeführten Unterweisungen sind ausreichende Aufzeichnungen zu führen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Die Reedereien werden gebeten, dieses Rundschreiben und die EU-Verordnung 1177/2010 zur Kenntnis zu nehmen, umzusetzen und ihre Kapitäne entsprechend zu informieren.

Kopien des Rundschreibens, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 und des MSC /Circ. 735 sind auf unserer Homepage zu finden:

<http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/dienststelle-schiffssicherheit/ism/uebersicht-ism-rundschreiben-und-ism-info-mails>

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat ISM/ILO

Telefon: 040 / 36 137-213

Telefax: 040 / 36 137-295

Email: ism@bg-verkehr.de

www.dienststelle-schiffssicherheit.de